Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 342

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Wirtschaftspolitik (13. Ausschuß)
über den Entwurf eines Gesetzes zur
Erstreckung und zur Verlängerung der Geltungsdauer des
Fachstellengesetzes und der Fachstellengebührenordnung

- Nr. 283 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Naegel

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf eines Gesetzes zur Erstreckung und zur Verlängerung der Geltungsdauer des Fachstellengesetzes und der Fachstellengebührenordnung - Nr. 283 der Drucksachen - in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung zu genehmigen.

Bonn, den 15. Dezember 1949

Der Ausschuß für Wirtschaftspolitik

Etzel	Naegel
Vorsitzender	Berichterstatter

b. w.!

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Str. 30

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes zur Erstreckung und zur Verlängerung der Geltungsdauer des Fachstellengesetzes und der Fachstellengebührenordnung

- Nr. 28 der Drucksachen -

mit den

Beschlüssen des 13. Ausschusses

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Erstreckung und zur Verlängerung der Geltungsdauer des Fachstellengesetzes und der Fachstellengebührenordnung	**Entwurf eines Gesetzes zur Ersteckung und zur Verlängerung der Geltungsdauer des Fachstellengesetzes und der Fachstellengebührenordnung.**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat folgendes Gesetz beschlossen:
§ 1	§ 1
Das Gesetz der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes über die Errichtung von Fachstellen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft vom 6. Mai 1949 (WiGBl. S. 73) und die Gebührenordnung der Fachstellen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (Fachstellengebührenordnung) vom 24. Juni 1949 (Öffentlicher Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet Nr. 51 vom 29. Juni 1949) werden in den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern sowie in dem bayerischen Kreis Lindau in Kraft gesetzt. Ihre Geltungsdauer wird bis zum 31. März 1950 verlängert.	(1) Das Gesetz der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes über die Errichtung von Fachstellen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft vom 6. Mai 1949 (WiGBl. S. 73) und die Gebührenordnung der Fachstellen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (Fachstellengebührenordnung) vom 24. Juni 1949 (Öffentlicher Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet Nr. 51 vom 29. Juni 1949) werden in den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern sowie in dem bayerischen Kreis Lindau in Kraft gesetzt. Ihre Geltungsdauer wird bis zum 31. März 1950 verlängert. **(2) In § 1 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes sind hinter die Worte „Einfuhr-Angelegenheiten" die Worte „sowie von Angelegenheiten des Interzonenhandels" einzufügen.** **(3) In § 2 der Fachstellengebührenordnung wird hinter Ziffer 2 folgende Ziffer eingefügt: „3. für die Bearbeitung von Angelegenheiten des Interzonenhandels."**
§ 2	§ 2
Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1950 in Kraft.	Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1950, **hinsichtlich der Strafbestimmungen jedoch erst am Tage seiner Verkündung** in Kraft.